1. Bur Auslegung bes § 1108 BGB.

2. Rann auf Grund bes eingetragenen Leibzuchtsrechts megen der Geldentwertung eine Aufwertung der Geldrente verlaugt werden. die dem Leibzüchter für den Fall, daß er nicht auf dem Kolonate wohnt, an Stelle der ihm in erster Linie ausgesetzten Rutungen zu gewähren ist?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 3. März 1924 i. S. F. (Bekl.) w. B. (Kl.). IV 101/23.

I. Landgericht Detmold. - II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kolon Simon F. hat zur Berhanblung vom 8. November 1912 für seine britte Chefrau, mit der er fich am 27. Januar 1911 verbeiratet hatte, folgende Leibzucht an seinem Grundstud Dbermuften Dr. 53 bestellt und eintragen laffen:

a) als Wohnung bas Leibzuchtshaus bes Kolonats Kr. 53 in

Obermuften,

b) 2 ½ Scheffelsaat Ackerland vor dem Hofe Nr. 53 am oberen

c) ben Garten vor bem Leibzuchtshause,

d) 1/4 Teil ber Wiese ober nach Wahl ber Leibzüchterin ben 4. Teil bes Beues ber Wiese,

e) ein Drittel bes jahrlich wachsenben Obstes.

f) jährlich ein Fuber Brennholz im Werte von 8 M.

g) die Leibzüchterin foll befugt sein, an Stelle ber vorbezeichneten Nutungen eine jährliche Rente von 160 M von bem Rolon zu

forbern, falls fie nicht auf bem Rolonate wohnt.

Nach dem am 25. November 1913 erfolgten Tobe bes Simon F. ift zwischen ben Abkömmlingen aus seiner ersten Che, mit benen er in fortgesetter Gutergemeinschaft bes lippischen Rechts gelebt hatte, und ber hinterbliebenen Witwe Streit entstanden über die Gultigleit eines von bem Erblaffer mit seiner Chefrau am 20. November 1913 geichlossenen Bertrags, burch ben sie für ihre Che bie allgemeine Gutergemeinschaft bes Burgerlichen Gesethuchs eingeführt hatten, sowie über bie Beteiligung ber Witme an bem Gesamtgut ber bisherigen fortgesetzten Gutergemeinschaft zwischen bem Erblaffer und seinen erftehelichen Abkömmlingen und über bas von bem Landwirt August B. einem Entel bes Erblaffers, an beffen binterlaffenem Erbkolonat Oberwüsten Nr. 53 geltend gemachte Anerbenrecht, auf Grund beffen er als Eigentümer bes Kolonats am 28. Januar 1914 im Grundbuch eingetragen worden ift. Gegenüber ber beswegen von den Abkommlingen erhobenen Rlage hat die beklagte Witwe eine Wiberklage erhoben, mit ber sie unter anderem hilfsweise beantragt hat, den Anerben August B.

zu verurteilen, ihr auf bem Kolonat eine Leibzucht im gesetzlichen Umfange zu gewähren und ihr für die Bergangenheit seit dem 25. November 1913 fährlich 160 M zu zahlen. Das Landgericht verurteilte ben Kläger August B., bessen Anerbenrecht es unter Abweisung bes von ber Beklagten erhobenen Hauptanspruchs auf Herausgabe bes Kolonats als zu Recht beftebend anerkannte, an bie Beklagte fur bie Beit bom 8. Januar 1914, bem Tage ihres Fortzugs von bem Kolonate, bis zum 24. Oftober 1919, bem Tage ber Erhebung ber Wiberklage, auf Grund bes Leibzuchtvertrags vom 8. November 1912, eine jährliche Rente von 160 M zu zahlen, wies bagegen ben weitergebenben Anspruch auf Gewährung einer gesetzlichen Leibzucht und auf Zahlung ber Rente für die Zeit vor bem 8. Januar 1914 ab. Die Beklagte legte Berufung ein unb beaehrte Berurteilung bes Klägers August B. nach ihrem in erster Anftanz gestellten Wiberklagantrage, erweiterte jeboch ihren Hilfsantrag auf Bahlung einer Rente bahin, baß fie bom 24. Ottober 1919 bis 24. Oftober 1922 eine angemeffene Rente forberte, Die nach bem Roggenwert berechnet, eventuell richterlich festgesett werben folle, schlimmftenfalls eine Rente von jahrlich 160 M. Ihren Anspruch auf Erhöhung ber Rente vom 24. Oktober 1919 an begründete fie mit ber feit biefer Beit eingetretenen ftarten Gelbentwertung. Das Oberlanbesgericht gab ber Berufung nur so weit ftatt, als es ben Kläger für die Reit bom 24. Oftober 1919 bis jum 23. Oftober 1922 weiterhin zur Zahlung einer jährlichen Rente von 160 M verurteilte.

Die Revision ber Witme F. hatte Erfolg.

Grunbe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt:

Die Beklagte sei nach dem Leidzuchtsvertrag vom 8. November 1912 besugt, an Stelle der ihr ausgesetzten Naturalleistungen eine jährliche Kente von 160 M vom Kläger zu sordern, da sie unstreitig nicht auf dem Kolonate wohne. Ihr Anspruch, diesen Betrag mit Kücksicht auf die eingetretene Geldentwertung angemessen zu erhöhen, und zwar entsprechend der Steigerung der Roggenpreise gegenüber der Zeit, in der die Leidzucht ihr verschrieben sei, sinde im Gesetzteine Stütze. Auch unter dem Gesichtspunkte des Berzugsschadens könne sie keinen höheren Betrag verlangen, als ihr vertragsmäßig zugesichert worden sei. Ihr ständen lediglich Berzugszinsen von dem Tage an zu, von dem an der Kläger mit der Zahlung der einzelnen Katen sich im Berzuge besinde. Sinen Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde, daß ihr der Kläger nicht erlaubt habe, auf dem Kolonat zu wohnen und demgemäß die ihr zustehenden Naturalleistungen in Empfang zu nehmen, habe die Beklagte bisher nicht erhoben.

Die Rüge ber Revision, die sich gegen die Ablehnung einer Erhöhung der Gelbrente aus dem Grunde der Gelbentwertung richtet, ist

begründet. Das Reichsgericht hat bereits mehrfach bas auf die Gelbentwertung geftütte Berlangen nach einer Aufwertung vertragsmäßig festgesetzter Renten, die zur Bestreitung bes Lebensunterhalts bes Berechtigten bienen follen, als berechtigt anerkannt aus ber Ermagung, baß bei berartigen Verträgen ben eigentlichen Gegenstand nicht sowohl ber anzusebende Gelbbetrag, als die fur ben Unterhaltsberechtigten au ichaffenbe Moglichkeit bilbe, fich eine gewiffe Menge von Dingen zu verschaffen, beren er zur Friftung seines Lebens unbedingt bedurfe. daß fich also in dem Gelbwert ber vereinbarten Rente bas Dag beffen ausbrücke, was bem Berechtigten an Lebensunterhalt gewährt werben solle, und daß bei einem ftarken Sinken bes Gelowerts, bas bem Rentenempfänger die Möglichkeit nehme, sich aus ber festgesetzten Rentensumme das bestimmte Mag bes zum Unterhalt Notwendigen anzuschaffen, burch Rahlung einer gleichbleibenben Rente bas nicht mehr erfüllt werbe, was die Parteien gewollt hatten und was der Schuldner zur Erfüllung seiner Berpflichtung nach Treu und Glauben, mit Rudficht auf die Bertehrsfitte gemäß § 242 BBB. ju leiften habe. Bon biefem Standpunkt aus. den das Reichsgericht für Unterhaltsverträge sowohl zwischen geschiedenen Chegatten (Warn. 1921 Nr. 99, 1923 Nr. 36; Seuffard. Bb. 77 Nr. 84, 190) als auch zwischen anderen Berfonen (Warn, 1923 Nr. 3 bei einem Che- und Erbvertrag; RG3. Bb. 106 S. 233 bei einem Vergleich über eine Haftpflichtrente), insbesonbere auch für Altenteilsverträge (Urteile vom 20. Februar 1923 V 87/22; bom 22. September 1923 V 427/23, vom 3. Oktober 1923 V 865/22) eingenommen hat, erscheint bas Berlangen ber Beklagten nach Aufwertung ber ihr in ber Verhandlung vom 8. November 1912 ausgesehten Jahresrente von 160 M gerechtsertigt. Denn in ber Berhandlung ist ausbrucklich gefagt, baß bie Leibzüchterin befugt fein folle, die fahrliche Rente von 160 M an Stelle ber borbezeichneten Nukungen zu forbern, falls fie nicht auf bem Rolonate wohne. Damit ift flar jum Ausbruck gebracht, bag bie Rente bestimmt war, bie Leibzüchterin in ben Stand zu setzen, fich außerhalb bes Kolonats bie zu ihrem Lebensunterhalt erforberlichen Sachen zu beschaffen, bie fie. folange fie auf bem Kolonat wohnen wurbe, in ben Ertragen ber ihr ausgesehten Rupungsrechte in Ratur beziehen follte. Dit biesem Willen bes Begründers der Leibzucht ist es undereindar, wenn die Leibzüchterin beim Gintritt einer berartigen Gelbentwertung, wie fie seit 1919 in immer steigenbem Maße stattgefunden hat, auf eine jährliche Rente von 160 M, beschrankt fein follte, für bie fie fich gegenwärtig überhaupt nichts zu taufen vermöchte. Bielmehr tann ber mit ber Aussetzung ber Rente verfolgte Zweck, ber Beklagten außerhalb bes Rolonats bie Friftung ihres Lebens zu ermöglichen, nur erreicht werben, wenn die Rente in einem Mage erhöht wird, bas ber mit ber

Gelbentwertung verbunbenen Steigerung bes Gelbwerts ber Natural-

bezüge entspricht, an beren Stelle die Rente getreten ift.

Der vorliegende Fall unterscheibet sich von dem Sachverhalt, ber ben Urteilen zugrunde lag, in benen eine Aufwertung von Altenteilsgelbrenten zugelaffen worben ift, infofern, als bort ber auf gahlung ber aufgewerteten Gelbrente in Anspruch genommene Beklagte ftets zugleich ber aus bem Altenteilsvertrage personlich verpflichtete Gutsübernehmer gewesen ift und baber bort lebiglich eine Aufwertung ber versönlichen Forberung gegenüber bem Bertragsgegner in Frage stanb. mabrent amifden ben Barteien bes gegenwartigen Rechtsftreits teine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen bestehen und die Beklagte ben Rlager August B. lediglich als Eigentumer bes belafteten Grundstucks auf Zahlung ber aufzumertenben Gelbrente belangt. Allerdings haftet nach § 1108 BBB, ber Eigentumer für die mahrend ber Dauer seines Eigentums fällig werbenben Leiftungen auch perfonlich. Diefe Borfchrift bedeutet aber nicht, baß der Erwerber eines mit einer Reallaft belafteten Grundstucks in bas ber Bestellung bes binglichen Rechts zugrunde liegende Schulbberhaltnis eintritt, sonbern fie besagt nur, bag ber Eigentumer wegen ber mahrenb ber Dauer feines Gigentums fällig werbenden Leiftungen ben Berechtigten nicht barauf verweisen tann, feine Befriedigung aus bem Grundstüd zu suchen, vielmehr auch mit seinem sonstigen Bermögen haftet. Maßgebend für Art und Umfang ber Anspruche bes Berechtigten bezüglich ber personlichen Saftung bes Eigentümers als solchen bleibt aber immer die bingliche Belaftung bes Grunbstuds, wie fie fich aus bem Grunbbuch ergibt. Die Leistungen, wegen beren vermoge bes binglichen Rechts ein Anspruch auf Befriedigung aus bem Grunbstud besteht, konnen nach § 1108 BGB. auch bem Eigentumer personlich gegenüber geltend gemacht werben. Bu einer anbers gearteten ober größeren Leistung, als sie aus bem Grunbstude beausprucht werben barf, ift auch ber Eigentumer perfonlich nicht verpflichtet. Es handelt sich baber im gegenwärtigen Falle um bie Frage, ob im hinblid auf die Gelbentwertung eine Auswertung bes binglichen Rechts auf bie Gelbrente möglich und geboten ift, ober ob bem bie Grundfate bes Sachenrechts ober bes Grundbuchrechts hinbernd im Wege ftehen. Der Senat hat eine Auswertung bes binglichen Rechts bei ber Eigenart bes vorliegenben Falls für möglich und notwendig erachtet.

Maßgebend für den Inhalt einer Belaftung des Grundftuck ist die Eintragung im Grundbuch. Wo wie im gegenwärtigen Falle im Eintragungsvermerk gemäß § 874 BGB. zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechts auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen ift, bestimmt sich nach ihr der Inhalt des dinglichen Rechts. Die dingliche Belastung des Grundskucks des Klägers umsasst daher

alle Leiftungen an die Beklagte, wie fie in der Berhandlung bom-8. November 1912 festigesett sind. Danach sind der Beklagten als Leibzucht bie einzeln aufgeführten Rubungen und an beren Stelle bei ihrem Wegzug von bem Kolonat eine jährliche Rente von 160 M zu gemähren. Die für ben Umfang ber binglichen Belaftung maggebenbe Eintragungsbewilligung fpricht bemnach beutlich aus, bag bie Gelbrente ben Erfat für ben Begfall ber ber Beklagten zur Friftung ihres Lebens in erfter Linie ausgesetzten Rugungsrechte und Naturalbezuge barftellen foll. Der Zweck ber Belaftung, bem Kolonat bie Deckung ber Lebensbeburfniffe ber Beklagten burch Gemahrung von Naturalleiftungen ober burch Rahlung einer Gelbrente aufzuerlegen, ist aus ber Eintragungsbewilligung für jebermann beutlich erkennbar. Damit ergibt fich aber auch bie Notwenbigkeit einer Aufwertung bes eingetragenen Sahresbetrags ber Gelbrente aus ber Gintragung felbit. Allerdings tann ber ertennbar gemachte 2wed ber Rentenbelaftung bes Rolonats nicht bazu fubren, bag bei jeber Schwantung ber Breise für bie zum Lebensunterhalt notwendigen Dinge ein höherer ober niebrigerer als ber eingetragene Betrag ber Rente zu zahlen ist, ba grundsätlich ber gemäß § 28 GBD, eingetragene Betrag als ber die Gelbhaftung bes Grundstud's begrenzende Betrag anzusehen ift. Dieser Betrag kann aber von bem Zeitpunkt an nicht mehr maggebend sein, in bem bie Gelbentwertung einen berartigen Grab erreicht hatte, bag bie ausgefette Rente für ihren bezeichneten Zwed völlig unzulänglich wurbe, bie Baviermark nicht mehr als ein ber Friedensmark entsprechenbes Rablungsmittel angesehen werben tonnte und bemnach auch nach allgemeiner Berkehrsanschauung bie Zahlung von 160 Bapiermark nicht als bie bem Grunbfüdseigentumer obliegende Leiftung anzusprechen war. Die hierin liegenbe Durchbrechung bes in ben §§ 1095, 1106, 1115, 1190, 1199 Abf. 2 BBB. in Berbinbung mit § 28 GBD. zum Ausbruck gebrachten Spezialitätsprinzips muß als eine Folge ber Gelbentwertung und ber barauf beruhenden bölligen Umwälzung ber wirtschaftlichen Verhaltniffe hingenommen werben. Das ftarre Fefthalten an biesem Prinzip mußte im borliegenben Falle zu einem ganglichen Begfall bes Rentenanspruchs ber Betlagten fuhren. Denn in einer Zeit, in ber 10 Milliarben Baviermark nur ben Wert eines Golbpfennigs barftellen, find 160 Paviermark ohne jeben wirklichen Gelbwert. Das Spezialitätsprinzip, bas bie Belastung von Grunbftuden mit Gelbleiftungen nur ju beftimmten giffermagigen, in Reichswährung ausgebrücken Summen für zulässig erklärt, bezweckt im Interesse ber Sicherheit im Grundbuchverkehr die Schaffung flarer Berhaltniffe hinfichtlich ber auf ben Grunbftuden laftenben Gelbichulben. Die Erreichung biefes Bieles ift burch bas gewaltige Sinken bes Gelbwerts vereitelt worben. Denn ba die Bapiermark ber Friebensmark

wirtschastlich nicht vergleichbar ift, so läßt auch ber vor bem Kriege eingetragene Gelbbetrag nicht mehr erkennen, welche Summe in Papiermart bezahlt werben muß, um eine bem eingetragenen Betrage wirticaftlich entsprechenbe Bahlung barzustellen. Demgemäß ift auch in ber Gefengebung bie Notwendigkeit anerkannt worben, Durchbrechungen bes Spezialitätspringips zuzulaffen, inbem zunächft bie Eintragung wertbeständiger Sypotheten (Reichsgefet vom 22. Juni 1923), fobann bie Aufwertung und Umwandlung von Altenteilsrenten in fogenannte Naturalwertrenten (Reichsgeset vom 18. August 1923) und schließlich burch bie britte Steuernotverordnung bom 14. Februar 1924 gang allgemein die Aufwertung von Sypotheten, Grundschulben, Rentenschulben und Reallasten bis zu einem bestimmten Betrage mit bem Range bes eingetragenen Rechts für zulässig erklart worben ift. Das Leibzuchtsrecht ber Beklagten fallt nicht unter biefe Gefete. Das Gefet bom 18. Auguft 1923 bezieht fich nur auf bie Altenteilsvertrage, bie mit ber Überlaffung eines Grunbftud's verbunden find, eine Boraussehung, die hier nicht gutrifft, ba ber Shemann ber Beklagten biefer bie Leibzucht mahrend feiner Besitzeit bestellt hat. Die in ber britten Steuernotverordnung geregelte Aufwertung findet nach § 12 Abf. 2 teine Anwendung auf Anfpruche auf wiedertehrenbe Leiftungen, bie bei Abfindungen, Auseinanberfetzungen ober ahnlichen Rechtsvorgangen begrundet find. Bu biefen Anspruchen gehort bas Leibzuchtsrecht ber Bellagten, bas, wenn es auch bei Lebzeiten ihres Chemanns bon biefem bestellt worben ift, boch seiner Ratur nach als Abfinbung bon bem bem Anerbenrecht unterworfenen Grunbbefit bes Chemanns bei beffen Tob bienen follte. Die Unberung ber wirtschaftlichen Berhaltniffe, bie zu ben Durchbrechungen bes Spezialitätspringips burch bie Befetgebung geführt hat, lagt aber auch eine Aufwertung ber ber Beklagten guftebenben Leibzuchtsrente als zuläsfig erscheinen, und zwar um fo unbebenklicher, als baburch in Wahrheit weber eine Erhöhung ber Belaftung bes Grunbftuds noch eine Erichwerung ber Berpflichtung bes Gigentumers herbeigeführt wirb. Denn bie Belaftung bes Grundftuds besteht in erster Linie in ben Nutungsrechten und Naturalbezügen, die ber Beklagten für ben Fall, daß fie auf bem Grunbftud wohnt, jugewiesen find. Deren Wert ift also fur ben Umfang ber bingligen Belastung maßgebend und offensichtlich von vornherein höher gewesen als ber Sahresbetrag ber als Erfat bestimmten Rente bon 160 M. Die Aufwertung ber Rente, bie unter Berudfichtigung bes Berhältniffes ihres Bertes zu ben Naturalnutungen borzunehmen ware, wurde fich baber immer innerhalb ber burch ben Wert biefer Nutungen bestimmten Belaftungsgrenze halten. Anberseits verbleiben bem Eigentumer, wenn er bie Rente gablen muß, bie Rugungen, ibm fließt also, wenn ihm die Zahlung einer innerhalb bes Wertes biefer

Nutungen aufgewerteten Rente angesonnen wird, durch die Überlaffung der Naturalbezüge ein deren steigendem Wert entsprechend erhöhter Borteil zu, so daß die mit der Auswertung eintretende ziffermäßige Erhöhung seiner Geldleistung durch den entsprechend gestiegenen Wert der ihm verbleibenden Nutungen voll ausgeglichen wird.

Es handelt fich im gegenwärtigen Rechtsftreit um die Gelbrente für die Zeit vom 24. Oftober 1919 bis jum 24. Oftober 1922. Die Gelbentwertung und bie entsprechenbe Steigerung ber Sachwerte hat bereits im Berbft 1919 in ftarterem Mage eingesetzt und im gangen in Betracht kommenden Zeitraum weitere erhebliche Fortschritte gemacht. Der Beklagten ift baber fur biefen Beitraum ein Anspruch auf Aufwertung zuzuerkennen. Bei ber Frage, wie hoch die Aufwertung zu bemeffen ift, werben die in ber Lippischen Berordnung vom 19. Oftober 1923 (Lippische Gesetzsammlung Nr. 49 S. 343) gegebenen Richtlinien au berudfichtigen fein. Denn wenn biefe Berordnung auch auf ben im Streit befangenen Anspruch ber Beflagten feine unmittelbare Anwendung finden kann, so rechtfertigt fich boch bei ber Abnlichkeit, bie zwischen bem gegenwärtigen Sachverhalt und ben in ber Verorbnung geregelten Fallen befteht, eine entsprechenbe Anwendung ber bort aufgestellten Auswertungsgrundsätze. Danach werben die für die einzelnen Källiakeitstermine zuzusprechenden Rentenbeträge nach den jeweils in Betracht tommenben Berhaltniffen festzustellen und bem gegenwärtigen Belbwert entsprechenb umgurechnen fein.